

# Betriebliche Altersversorgung

## Wichtige aktuelle Gesetzesänderungen

Der Bundesrat hat am 21. Juni im Rahmen des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes einigen wichtigen Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung zugestimmt. Diese traten am 1. Juli 2002 in Kraft und beziehen sich u.a. auf die folgenden Sachverhalte.

### **Sofortiger Insolvenzschutz auch bei Entgeltumwandlung (Änderung des § 7 BetrAVG)**

Nach bisheriger Rechtslage bestand in den ersten beiden Jahren nach Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung keine Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G.

Nunmehr sind unverfallbare Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen ab Zusagebeginn insolvenzgeschützt. Dies gilt für ab 1. Januar 2002 erteilte Zusagen, die auf einer Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beruhen. Dies bedeutet allerdings auch, dass es zu einer PSV-Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungen ab Beginn der Zusage kommt.

### **Nachfinanzierungsrisiko beim Pensionsfonds entfällt (Änderung des § 2 BetrAVG)**

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen wurde der Anspruch des Arbeitnehmers beim Pensionsfonds auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen nach dem ratierlichen Verfahren berechnet. Dies führte dazu, dass dem Arbeitgeber unter Umständen ein Nachfinanzierungsrisiko entstand, weil das bis zum Ausscheiden angesammelte Deckungskapital im Pensionsfonds zu niedrig war.

Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass beim Pensionsfonds dieses Nachfinanzierungsrisiko entfällt. Der Anspruch des Arbeitnehmers entspricht jetzt lediglich der Anwartschaft, die aus den bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträgen finanzierbar ist.

### **Möglichkeit der Teilkapitalisierung beim Pensionsfonds (Änderung des § 1 1 2 VAG)**

Der mit der Rentenreform neu eingeführte Pensionsfonds durfte bisher nur lebenslange Altersvorsorgeleistungen in Form von Renten erbringen. Jetzt werden auch Auszahlungspläne mit unmittelbar anschließender Restverrentung mit einbezogen.

Damit besteht die Möglichkeit, bis zu 20% des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals in einem Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.

Dies entspricht den Möglichkeiten im Rahmen der privaten „riestergeförderten“ Altersvorsorge.

## **Steuerliche Anerkennung von Tantiemezusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer - BMF-Schreiben vom 01.02.2002 -**

Dieses Schreiben befasst sich mit den Grundsätzen der steuerlichen Anerkennung von Tantiemezusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer.

Danach ist die Vereinbarung einer Nur-Tantieme bis auf wenige Ausnahmefälle grundsätzlich steuerlich nicht anerkannt. Tantiemezusagen, die insgesamt 50% des Jahresüberschusses übersteigen, führen ebenfalls zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Bemessungsgrundlage für die 50% Grenze ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss vor Abzug der Gewinn tantieme und der ertragsabhängigen Steuern.

Bei Tantiemezusagen ist zudem darauf zu achten, dass die Gesamtbezüge wenigstens zu 75% aus einem festen und höchstens zu 25% aus erfolgsabhängigen Bestandteilen bestehen. Bei der Berechnung der Höhe nach noch angemessenen Teils der Tantieme ist von einer angemessenen Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers auszugehen.

## **Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung - BMF-Schreiben vom 14.12.01 -**

Die Erfahrung zeigt, dass für betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung insbesondere Einmal- und Sonderzahlungen verwendet werden. Aus steuerlichen Gründen mussten die für die Umwandlung erforderlichen Vereinbarungen in der Vergangenheit bis zu zwei Kalenderjahre vor Fälligkeit der Sonderzahlung geschlossen werden.

Seit 01.01.2002 gilt diese restriktive Regelung laut einem aktuellen BMF-Schreiben nicht mehr. Sonder- und Einmalzahlungen können nun auch dann noch steuerlich wirksam in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden, wenn sie bereits verdient sind, d.h. also auch kurz vor Fälligkeit der Beträge.

Handelt es sich bei den Sonder- und Einmalzahlungen um gewinnabhängige Gehaltsbestandteile, wie Tantieme, muss die Umwandlungsvereinbarung vor Ablauf des Jahres geschlossen werden, für das die entsprechende Tantieme gewährt werden soll.

Das bedeutet: für eine Tantieme, die für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2002 gewährt und im Jahr 2003 fällig wird, muss die Umwandlungsvereinbarung bis spätestens am 31.12.2002 getroffen sein.

In Anlehnung an diese lohnsteuerliche Behandlung haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger die für das Steuerrecht aufgestellten Grundsätze auch in der Sozialversicherung für anwendbar erklärt. D.h. steuerfreie Entgeltumwandlungen sind auch sozialversicherungsfrei.

Quelle: Volkswohlbund Newsletter 01/2002